

fertigt ist, ur  
ordnung in d  
Direktors für  
bitte Sie um  
bestimmten Ar

**Vize-Bi**  
meldet. Ich er  
verstanden si  
n o m m e n.

**Beschluß:**  
erf  
ist  
zu  
bil  
we  
im  
sol  
die  
Ja

wichtiger und schwieriger Arbeit harret des Wohnungsamtes, wie auch in der Gemeinderats-Sitzung vom 20. März in ausführlicher Weise dargelegt worden ist.

In seiner heutigen Gestalt als Magistrats-Abteilung besitzt aber das Wohnungsamt nicht jene besondere Eignung, welche den vollen Erfolg aller dieser von ihm nun durchzuführenden Vorkehrungen, Maßnahmen und Einrichtungen verbürgt. Als Magistrats-Abteilung erhält nämlich das Wohnungsamt seine Arbeitskräfte wie die übrigen Geschäfts-Abteilungen des Magistrates aus den vorhandenen städtischen Angestellten zugewiesen. Bisher konnte auch das Amt mit diesen Kräften die ihm übertragenen Geschäfte nicht durchführen. Die dem Wohnungsamte aber nunmehr bevorstehenden Arbeiten sind sachlich aber so vollkommen verschieden von den Geschäften der übrigen städtischen Verwaltung, daß Angestellte im Dienste der Gemeinde nicht vorhanden sind, die sich in ihrer bisherigen Verwendung entsprechende Kenntnisse für diese Arbeiten erworben hätten. Abgesehen von dieser sachlichen Verschiedenheit der Arbeiten handelt es sich überdies um die Schaffung von Einrichtungen, die eine vollkommene Neuheit bilden. Die Dotierung des Amtes mit Kräften, welche den bevorstehenden schwierigen Aufgaben des Wohnungsamtes nach ihrer bisherigen Tätigkeit in der gewünschten Weise gewachsen wären, ist daher aus den vorhandenen städtischen Angestellten nicht möglich.

Das Fachpersonal des Wohnungsamtes muß, soll dieses Amt die schwierigen Probleme, die es durchzuführen haben wird, mit Erfolg behandeln, neben der erforderlichen allgemeinen Bildung eine entsprechende praktische Schulung besitzen, die aber im städtischen Dienste nicht erworben werden kann. Es muß eben eine besondere Ausbildung im Wohnungswesen und den damit zusammenhängenden Geschäftszweigen durch praktische Betätigung erworben haben. Auch die Kanzleiorgane werden in diesem Amt entsprechender Art der Geschäftsführung und daher in anderer Weise verwendet, als dies sonst in den städtischen Ämtern der Fall ist. Das Personale muß weiter ein ständiges sein, wie sich aus der Besonderheit der vom Wohnungsamt durchzuführenden Aufgaben ergibt. Ich verweise in dieser Richtung bloß auf den Wohnungsnachweis und auf die Wohnungsaufsicht, welche Geschäftszweige Organe erfordern, die mit den örtlichen und sachlichen Verhältnissen vollkommen vertraut sind. Das Wohnungsamt bedarf daher einer entsprechenden Umbildung. Diese Umgestaltung hätte in der Weise zweckmäßigste Erfolge, daß das Wohnungsamt aufgelöst und als eigenes Amt ausgestaltet wird. Das für dieses Amt erforderliche Fach- und eventuell auch Kanzleipersonale wäre nach Maßgabe des Bedarfes durch Heranziehung von auswärtigen Bewerbern zu beschaffen, die neben der entsprechenden Schulbildung eine solche praktische Verwendung aufweisen können, die ihre besondere Eignung für den Dienst im Wohnungsamt voraussehen läßt. Die Anstellung dieser Bewerber hätte vorläufig nur gegen Kündigung zu erfolgen. Die Entlohnung wäre bei jeder Aufnahme einzeln festzusetzen. An die Spitze des Wohnungsamtes als eigenes Amt wäre im Hinblick auf seinen großen Wirkungskreis ein Direktor zu stellen. Mit der eventuellen Systemisierung der Stellen und Bezüge wäre zuzuwarten, bis sich die Verhältnisse des Amtes stabilisiert haben.

Ich glaube, Sie werden aus diesen Ausführungen entnehmen, daß der Antrag, der hier vorliegt, vollständig gerecht-

**32. Referent Vize-Bürgermeister Hierhammer:** Zahl 5809, Post 20. Umgestaltung des Wohnungsamtes der Stadt Wien. Das Wohnungsamt der Stadt Wien wird in der aller-nächsten Zeit wichtige und umfangreiche Arbeiten durchzuführen haben. Vorkehrungen verschiedenster Art werden notwendig sein, um die Schaffung der für Wien notwendigen Wohnungen erheblich zu erleichtern und die Stadt vor einer Wohnungs-katastrophe zu bewahren. Die bestehenden zeitweiligen Unterkünfte werden bei der Demobilisierung für Wohnungszwecke heranzuziehen und Kriegswohnungen in großer Zahl zu errichten sein. Die private und gemeinnützige Bautätigkeit muß gefördert, eine zweckmäßige Verteilung von Baustellen, Baumaterialien und Baufahrwerken anlässlich der Abrüstung erwirkt werden. Die Belehungsverhältnisse bei Bauführungen sollen durch Errichtung einer städtischen Kreditstelle für Kleinwohnungsbau verbessert werden. Neues ausgedehntes Baugelände muß erschlossen und zu diesem Zwecke das Enteignungsrecht der Gemeinde erwirkt werden. Die Abwanderung der während des Krieges zugewanderten Personen muß gefördert, die Zuwanderung unerwünschter Elemente hintangehalten werden. Kurz, eine Unsumme